

V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. Zustandekommen des Vertrages:

Der Leasingnehmer ist 90 Tage ab Unterfertigung an sein Angebot gebunden. Der Vertrag kommt durch Annahme des Leasinggebers zustande. Die Annahme kann schriftlich, konkludent oder mündlich erfolgen. Eine schriftliche Annahme ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgeschickt wird. Eine konkludente Annahme des Vertrages liegt jedenfalls darin, wenn dem Leasingnehmer eine Zahlungsvorschreibung zugeht.

2. Leasingobjekt/Lieferung:

- 2.1 Vereinbart wird, dass es Aufgabe des Leasingnehmers ist, den Inhalt des Kaufvertrages, insbesondere die Lieferbedingungen und die technische Spezifikation des Leasingobjektes, mit dem Lieferanten auszuverhandeln. Hat sich der Leasingnehmer gegenüber dem Lieferanten zu Leistungen verpflichtet, die ausschließlich der Leasingnehmer durch in seiner Person gelegene Umstände erfüllen kann, wie zB Übergabe eines Zubehörs zum Zwecke des Einbaues durch den Lieferanten, Rückgabe eines Altobjektes an den Lieferanten, so wird der Leasingnehmer alle diese Pflichten, auch wenn sie mit Abschluss des vom Leasingnehmer ausverhandelten Kaufvertrages auf den Leasinggeber übergehen, selbst erfüllen. Klargestellt wird, dass die Zahlung des Kaufpreises an den Lieferanten davon nicht betroffen ist und diese jedenfalls durch den Leasinggeber erfolgt. Es steht dem Leasinggeber frei, das Leasingobjekt erst nach Einlangen sämtlicher vereinbarter Sicherheiten, wie zB Leasingratenvorauszahlung, Depot, etc. beim Lieferanten zu bestellen.
- 2.2. Sollte der Lieferant die standardmäßigen Übernahmebedingungen / Kaufvertragseintrittsbedingungen des Leasinggebers nicht akzeptieren oder/und der Lieferant Teilrechnungen legen und/oder eine Auszahlung der (Teil-)rechnung(en) vor Übernahme des Leasingobjektes erforderlich sein, ist der Leasinggeber berechtigt den daraus entstehenden Aufwand zu verrechnen. In diesem Fall wird eine Pauschalgebühr von € 900,00 zzgl. Umsatzsteuer verrechnet. Selbiges kann sich ergeben, wenn es sich um mehrere Lieferanten handelt oder/und der Lieferant seinen Firmensitz außerhalb von Österreich hat und/oder die Lieferung des Leasingobjektes im Ausland erfolgt oder nach Österreich geliefert wird. Wenn der Leasingnehmer für das Leasingobjekt eine Förderung beantragt und sich daraus Tätigkeiten für den Leasinggeber ergeben, ist der Leasinggeber ebenfalls berechtigt eine Pauschalgebühr in Höhe von € 900,00 zzgl. Umsatzsteuer zu verrechnen.
- 2.3. Der Leasingnehmer übernimmt bei der Lieferung das Leasingobjekt im Namen und im Auftrag des Leasinggebers. Durch diese Übernahme wird das Eigentumsrecht für den Leasinggeber begründet. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll samt Fahrzeug-Genehmigungsdokumente (Datenauszug und Zulassungsbescheinigung Teil II) bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen zu übermitteln. Nach Anbringen der Eigentumsanmerkung am Datenauszug wird der Leasinggeber den Datenauszug und die Zulassungsbescheinigung Teil II im Original zu treuen Händen an den Leasingnehmer retournieren. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich bei Lieferung auf Mängel zu untersuchen, allfällige Mängel gegenüber dem Lieferanten zu rügen und dies sofort dem Leasinggeber mitzuteilen. Liegen Mängel vor, die eine Übernahmeverweigerung rechtfertigen, so hat der Leasingnehmer die Übernahme des Leasingobjekts zu verweigern. Nachteile, die aus einer Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, trägt der Leasingnehmer. Alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für Übernahme und Betrieb des Leasingobjekts sind vom Leasingnehmer auf eigene Kosten herzustellen.
- 2.4 Verweigert der Leasingnehmer, aus welchen Gründen auch immer, die Übernahme des Leasingobjektes, so werden der Bestand des Vertrages sowie die Verpflichtungen aus diesem grundsätzlich nicht berührt.
- 2.5 Falls der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug gerät, d.h. er das Leasingobjekt zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur in mangelhaftem Zustand anbietet und der Leasingnehmer das Leasingobjekt deshalb nicht übernimmt, kann der Leasingnehmer vom Leasinggeber verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäße Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer – zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer zuvor abgestimmten – angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag

zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktrittes vom Kaufvertrag bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird auch der Leasingvertrag aufgelöst.

Der Leasinggeber übernimmt keine Haftung gegenüber dem Leasingnehmer im Falle eines Lieferverzugs oder einer Nichtlieferung seitens des Lieferanten.

3. Laufzeit:

Der Vertrag beginnt mit Annahme durch den Leasinggeber. Der Vertrag endet bei befristeter Laufzeit mit dem Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer, gerechnet ab dem Tag, ab dem die Leasingrate zu bezahlen ist (Punkt 4.). Bei unbestimmter Vertragsdauer endet der Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten. Dem Leasingnehmer steht bei unbestimmter Vertragsdauer das Kündigungsrecht erst nach Ablauf der Grundleasingdauer (Kündungsverzichtszeitdauer), gerechnet ab dem Tag, ab dem die Leasingrate zu bezahlen ist (Punkt 4.), zu. Eine Teilkündigung ist unzulässig.

4. Leasingrate/SEPA-Lastschrift-Mandat:

- 4.1 Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber ab dem auf die Übergabe des Leasingobjektes folgenden Monatsersten eine Leasingrate zu bezahlen. Für den Zeitraum ab Übergabe des Leasingobjektes bis zum folgenden Monatsersten hat der Leasingnehmer am Monatsersten, der der Übergabe folgt, pro Tag ein Benützungsentgelt in der Höhe eines Dreißigstels der monatlichen Leasingrate zu bezahlen. Sodann ist die Leasingrate jeweils so zu bezahlen, dass sie am Ersten eines jeden Monats im Voraus ohne Kürzung durch Überweisungsspesen beim Leasinggeber auf dem von diesem bekannt gegebenen Konto eingegangen ist.
- 4.2 Die Leasingrate errechnet sich unter Zugrundelegung der Anschaffungskosten (abzüglich etwaiger vom Leasingnehmer geleisteter Depotzahlungen), der kalkulatorischen Abschreibung auf die abnutzbaren Teile des Leasingobjektes (kurz kalkulatorische Abschreibung), der Gesamtkilometerfahrleistung gemäß Punkt III. Konditionen und des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes (Basiszinssatz gemäß Punkt III. plus Aufschlag) sowie unter Berücksichtigung einer allenfalls vereinbarten Leasingratenvorauszahlung.
- 4.3 Die Anschaffungskosten bestehen aus sämtlichen Kosten, die der Leasinggeber für die Beschaffung des Leasingobjektes aufgewendet haben wird („Anschaffungskosten“). Zu den Anschaffungskosten zählen:
 1. der vom Leasingnehmer mit dem Lieferanten vereinbarte Kaufpreis
 2. die allfälligen vom Leasingnehmer vereinbarten Transportkosten
 3. die Kosten für das vom Leasingnehmer bestellte Zubehör
 4. eventuelle Verzollungs- und Einzeltypisierungskosten, und Auslieferungskosten
 5. die gesetzlich vorgeschriebene NoVA
 6. allfällige Kosten eines Schätzgutachtens bei Gebrauchtfahrzeugen
 7. sonstige, vom Leasingnehmer veranlasste unmittelbar mit der Anschaffung und der Zurverfügungstellung des Leasingobjektes im Zusammenhang stehende Kosten Dritter (insb. Barauslagen).
- 4.4 Die unter Punkt III. angegebene Leasingrate basiert auf den dem Leasinggeber zum Zeitpunkt der Angebotsstellung (durch den Leasingnehmer) bekannt gegebenen Anschaffungskosten des Leasingobjektes. Die Höhe dieser dem Leasinggeber im Zeitpunkt der Angebotsstellung bekannten Anschaffungskosten ist unter Punkt III. als Kaufpreis angegeben und setzt sich aus den unter dieser Bestimmung angeführten Kosten zusammen.
- 4.5 Wenn die endgültigen vom Leasinggeber an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen von den der Angebotsstellung zugrunde liegenden Kosten entweder aufgrund einer vom Leasingnehmer mit dem Lieferanten vereinbarten Leistungsänderung zB Sonderausstattung, oder wegen einer Änderung des Kaufpreises, die der Lieferant in gesetzlich zulässiger Weise begehrt (zB durch Erhöhung des Listenpreises für das Leasingobjekt, durch Änderung der Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen NoVA) und die in dem vom Leasingnehmer unterzeichneten oder sonst zur Kenntnis genommenen Kaufvertrag und/oder Bestellung vorgesehenen ist, abweichen, ist die Leasingrate entsprechend nach oben oder unten anzupassen.
- 4.6 Bei einer Erhöhung oder Verminderung der Anschaffungskosten bis 10 % aufgrund der beschriebenen Umstände erfolgt die Anpassung mit Vorschreibung der ersten Leasingrate, bei einer Erhöhung um mehr als 10 % durch gesonderte Mitteilung.
- 4.7 **Hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, ist der Leasinggeber berechtigt die vom Leasingnehmer zu entrichtende Leasingrate sowie weitere Zahlungsverpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos des Leasingnehmers mittels SEPA-Lastschrift-Mandat einzuziehen und die Bank des Leasingnehmers, die SEPA-Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur**

Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto des Leasingnehmers nicht die erforderliche Deckung aufweist. Der Leasingnehmer ist berechtigt, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen. Löst die Bank die SEPA-Lastschrift nicht ein, weil das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der Leasingnehmer eine Rückbuchung, obwohl der Leasinggeber die Leasingrate vertragsgemäß eingezogen hat, so hat der Leasingnehmer sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die von der Bank verrechneten Bearbeitungskosten, zu tragen und an den Leasinggeber eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 zu leisten.

- 4.8 Der Leasingnehmer erhält für jede Zahlung aus diesem Vertrag eine Rechnung oder Vorabinformation über den zu zahlenden Betrag und den Abbuchungstag. Bei regelmäßigen Belastungen in gleicher Betragshöhe reicht eine einmalige Rechnung oder Vorabinformation (z.B. Dauerrechnung). In allen anderen Fällen erhält der Leasingnehmer spätestens 1 Bankarbeitstag vor der jeweiligen Fälligkeit eine Rechnung oder Vorabinformation. Fällt die Fälligkeit eines gemäß diesem Vertrag vom Leasingnehmer zu zahlenden Betrages nicht auf einen Bankarbeitstag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

5. Anpassung der Leasingrate an den Geldmarkt (Zinsgleitklausel):

Die Leasingrate wird auf Basis des Sollzinssatzes berechnet. Als Basiszinssatz für die Berechnung der Leasingrate dient der 3-Monats-EURIBOR, 11 Uhr Brüsseler Zeit lt. Reuters Seite "EURIBOR" (www.oenb.at Rubrik Zinsen & Wechselkurse). **Der Basiszinssatz hat zunächst den Wert des 3-Monats-EURIBOR, der für den letzten Bankarbeitstag des mittleren Kalendermonats des dem Tag der Unterfertigung des Angebotes vorangegangenen Kalenderquartals veröffentlicht wird.** Der Wert des Basiszinssatzes ändert sich erstmals zum **Monatsersten, der der Übergabe des Leasingobjektes folgt, und in der Folge zum jeweils 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungstichtage).** Die Änderung des Wertes des Basiszinssatzes erfolgt dergestalt, dass ab dem Anpassungstichtag der Wert des **3-Monats-EURIBOR des letzten Bankarbeitstages des dem Anpassungstichtag vorvorangegangenen Kalendermonats** zum neuen Wert des Basiszinssatzes wird. Die Änderung (Erhöhung oder Senkung) des Basiszinssatzes bewirkt unter Berücksichtigung des Mindestzinssatzes eine entsprechende Änderung der Höhe der Leasingrate. Der Leasinggeber errechnet diese Änderung zu jedem Anpassungstichtag und teilt dem Leasingnehmer die neue Höhe der Leasingrate mit. Die Änderung (Anpassung) der Leasingrate wird unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungstichtag wirksam. Ändert sich der Wert des 3-Monats-EURIBOR nach dem ersten Anpassungstichtag um nicht mehr als 0,125%-Punkte gegenüber dem bis dahin für die Berechnung der Leasingrate herangezogenen Wert des Basiszinssatzes oder würde eine Änderung des Wertes des Basiszinssatzes zu einer Änderung der Höhe der Leasingrate um nicht mehr als € 1,00 führen, unterbleibt eine Änderung des Wertes des Basiszinssatzes.

6. Anpassung der Leasingrate aufgrund geänderter Rahmenbedingungen:

Zur Refinanzierung nimmt der Leasinggeber auch Fremdmittel auf. In den Refinanzierungsverträgen ist der Refinanzierer berechtigt, bei Maßnahmen der kredit- und währungspolitischen Behörden hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens und der Mindestreserven usw. die Finanzierungsbedingungen zu erhöhen. Tritt dieser Fall ein, ist der Leasinggeber berechtigt, den kalkulatorischen Zinssatz zu erhöhen. Sollte es aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer Maßnahme der Geld- oder Kreditpolitik (insbesondere der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank), einer Änderung der verwaltungsbehördlichen Praxis oder der Rechtsprechung oder einer sonstigen Änderung der Refinanzierungsbedingungen zu einer Erhöhung der Kosten der Refinanzierung kommen, so ist der Leasinggeber berechtigt, die Anpassungstichtage zu ändern und/oder die Leasingrate entsprechend anzupassen.

Sollte eine Refinanzierung seitens des Leasinggebers zum im Punkt III. vereinbarten Basiszinssatz auf dem Interbankenmarkt (trotz Veröffentlichung der EURIBOR-Sätze gemäß Punkt 5.) aus welchem Grund immer nicht möglich sein, so wird für diesen Zeitraum jener Zinssatz zum Basiszinssatz, zu welchem im Interbankenverkehr für die jeweilige Laufzeit Ausleihungen in Euro vorgenommen werden können („Euro-Interbankenrefinanzierungssatz“).

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich dieser Vertragsgrundlage und jener Steuern ergeben, die auf die Kalkulation der Leasingrate Einfluss gehabt haben, insbesondere § 6 Z 16 EStG, oder neue Steuern eingeführt werden, die zu neuen

Kostenbelastungen oder -entlastungen auf Seite des Leasinggebers führen und daher in die Kalkulation der Leasingraten einzugehen haben, so hat der Leasinggeber die Leasingrate entsprechend anzupassen.

7. Verzug/Aufrechnung:

7.1 Ist der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, so hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Leasingnehmer hat sämtliche Kosten des Leasinggebers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen. Im Fall eines Verzugs hat der Leasingnehmer für das erste Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von € 20,00, für das zweite Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von € 20,00 und für jedes weitere Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von € 40,00 zu bezahlen. Die vorgenannten Pauschalbeträge sind an den VPI 2000 (Basis ist der für den Monat der Übergabe des Leasingobjektes verlaubliche Wert) gebunden. Darüber hinaus sind die Kosten der Einschaltung von Inkassobüros und Intervenienten anlässlich der Einziehung und/oder versuchten Einziehung des Leasingobjektes, und alle sonstigen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibung von Forderungen zu tragen. Diese Kosten richten sich nach den üblichen und gesetzlich anwendbaren Tarifen der Intervenienten (Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBl 1996/141, Rechtsanwaltsstarifgesetz BGBl 189/1969, udgl. in der jeweils geltenden Fassung).

7.2 Ist der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, werden eingehende Zahlungen in folgender Reihenfolge auf die offenen Forderungen angerechnet:

1. zur Abdeckung der gerichtlichen Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten, Einbringungskosten);
2. auf allfällige Umsatzsteuerforderungen;),
3. zur Abdeckung der außergerichtlichen Kosten (zB Inkassospesen, Sachverständigenkosten);
4. auf die Verzugszinsen;
5. auf die ausstehenden Leasingraten.

Der Leasinggeber ist berechtigt, eingehende Zahlungen des Leasingnehmers zuerst auf nicht gesicherte Forderungen anzurechnen.

Um dem Leasingnehmer die Tragung von Prozesskosten zu ersparen, die mit der Einklagung der neuerlichen Rückstände verbunden wären, wenn bezüglich einzelner Zinsperioden bereits ein Exekutionstitel existiert, hat Leasinggeber das Recht, aber nicht die Pflicht, eingehende Zahlungen auch dann nicht auf titulierte, jedoch bereits fällige Forderungen anzurechnen, wenn die eingehende Zahlung vom Leasingnehmer ausdrücklich für diesen Titel gewidmet wurde. Ergibt sich bei Anwendung dieser Regeln ein Rückstand, der Leasinggeber zur Vertragsauflösung gemäß Punkt 15.1 berechtigt, der bei Anrechnung auf die älteste aushaftende Schuld nicht bestünde, so hat die Anrechnung in dem Ausmaß auf diese älteste Schuld zu erfolgen, die nötig ist, um die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung hintanzuhalten.

7.3 Der Leasingnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen gegen Forderungen des Leasinggebers auf Zahlung der Leasingrate oder sonstiger Forderungen aus diesem Vertrag aufzurechnen und aus diesem Vertrag zu erbringende Leistungen zurückzubehalten. Dieser Verzicht auf Aufrechnung und Zurückbehaltung gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Leasinggebers bzw. nicht für Gegenforderungen des Leasingnehmers, die entweder (i) mit der Forderung des Leasinggebers rechtlich zusammenhängen (konnexe Forderungen), (ii) gerichtlich festgestellt sind oder (iii) vom Leasinggeber anerkannt wurden.

8. Leasingratenvorauszahlung/Depot:

8.1 Eine vereinbarte Leasingratenvorauszahlung ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Leasingrate vom Leasingnehmer zu leisten. Die Leasingratenvorauszahlung wird vor Berechnung der Leasingrate von den Anschaffungskosten abgezogen, woraus eine Verringerung der Höhe der Leasingrate resultiert. Die Leasingratenvorauszahlung wird über die Grundleasingdauer aliquot verbraucht.

8.2 Eine vereinbarte einmalige fixe oder variable Depotzahlung ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Leasingrate vom Leasingnehmer zu leisten. Jede vom Leasingnehmer geleistete Depotzahlung (Punkt III.) dient zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Leasingobjektes, Unterlassung von Veränderungen am Leasingobjekt und allfälliger Schäden wegen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 15. sowie aller weiteren Verpflichtungen des Leasingnehmers aus diesem Vertrag. **Das Depot wird bei der Berechnung der Leasingrate von den Anschaffungskosten abgezogen, woraus eine Verringerung der Höhe der Leasingrate und der darin enthaltenen Zinsen resultiert. Eine separate Verzinsung des Depots erfolgt daher nicht.** Nach Beendigung des Vertrages wird das Depot in Höhe der ursprünglichen Leistung zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des Leasinggebers verwendet und ein allfälliges Guthaben an den Leasingnehmer ausbezahlt. Dem Leasingnehmer ist es nicht

gestattet, seinen Anspruch auf Rückzahlung des Depots zu verpfänden oder auf andere Personen zu übertragen.

- 8.3 Der Leasinggeber ist hinsichtlich der laufenden Verringerung des Sicherungsbedürfnisses berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – das variable Depot in gleich hohen Teilbeträgen bereits durch monatlicher Gegenverrechnung mit der Leasingrate zurückzuzahlen. Im Falle des Verzugs (gemäß Punkt 7.) ist der Leasinggeber berechtigt, die Rückzahlung des variablen Depots auszusetzen.

9. Gewährleistung und Haftung:

- 9.1 Der Leasinggeber haftet nicht und leistet nicht Gewähr für einen bestimmten Umfang, Wert, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Leasingobjektes, insbesondere nicht für den vom Leasingnehmer beabsichtigten Verwendungszweck und für den Eintritt eines bestimmten vom Leasingnehmer beabsichtigten steuerlichen Effektes. Stattdessen tritt der Leasinggeber dem Leasingnehmer sämtliche Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit des gelieferten Leasingobjektes sowie Ansprüche aus *laesio enormis* gegen den Lieferanten, Hersteller, Spediteur und Frächter unentgeltlich ab, ausgenommen Rechtsmängel. Der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung an und verpflichtet sich, die daraus erwachsenden Rechte gegenüber den Genannten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrzunehmen. Sofern derartige Rechte nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden können, hat der Leasingnehmer diese Rechte im Namen des Leasinggebers, jedoch auf eigene Kosten, geltend zu machen. Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlung stets an den Leasinggeber begehrt wird. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Vertragsauflösung sowie der Abschluss von Vergleichen bedürfen der Zustimmung des Leasinggebers, der diese Zustimmung nicht verweigern wird, wenn sichergestellt ist, dass die aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer erfüllt werden. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber über die Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.
- 9.2 Der Leasinggeber leistet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.
- 9.3 Ansprüche des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber aus *laesio enormis* sind ausgeschlossen. Der Leasingnehmer verzichtet hiermit unwiderruflich, diesen Vertrag wegen *laesio enormis* anzufechten.

10. Gebrauch des Leasingobjektes:

- 10.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsüblich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasingobjektes verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Leasinggebers, des Herstellers oder des Lieferanten zu befolgen. Eine über die verkehrsübliche Nutzung des Leasingobjektes hinausgehende Benützung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nur nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zulässig, insbesondere eine Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu betriebsungewöhnlichen gewerblichen Zwecken. Der Leasingnehmer ist berechtigt, mit dem Leasingobjekt vorübergehend in das Ausland zu fahren. Der Leasingnehmer ist überdies verpflichtet, den Datenauszug und die Zulassungsbescheinigung Teil II sorgfältig zu verwahren und im Falle deren Verlustes oder Diebstahles auf eigene Kosten ein Duplikat der Genehmigungsdokumente (Datenauszug und Zulassungsbescheinigung Teil II) zu beschaffen. Nach Erhalt der Duplikate ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber die duplizierten Genehmigungsdokumente zwecks Anbringung der Eigentumsanmerkung unverzüglich zu übermitteln.
- 10.2 Dem Leasingnehmer ist jede Veränderung am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist bei der nächsten autorisierten Werkstätte sofort beheben zu lassen und dem Leasinggeber unverzüglich zu melden.
- 10.3 Der Leasingnehmer hat auf seine Kosten das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und Einzelteile, die dazu erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln. Der Leasinggeber empfiehlt dem Leasingnehmer, sich für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag betreffend Erhaltung des Leasingobjektes einer autorisierten Werkstätte zu bedienen. Der Leasingnehmer ist jedoch auch berechtigt, hierfür andere, konzessionierte Werkstätten aufzusuchen. Der Leasinggeber macht den Leasingnehmer darauf aufmerksam, dass bei Nichtinanspruchnahme einer Markenwerkstätte allenfalls zugesagte Leistungen des Herstellers (bspw. Garantie, Gewährleistung) geschmälert werden oder verloren gehen können. Der Leasinggeber ist berechtigt, zur Vermeidung von technischer oder wirtschaftlicher Gebrauchsunfähigkeit des Leasingobjektes nötige Maßnahmen vorläufig auf eigene Kosten durchzuführen.

und vom Leasingnehmer Erstattung zu verlangen, sofern der Leasingnehmer – nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür vom Leasinggeber dem Leasingnehmer gesetzten, angemessenen Nachfrist – solche Maßnahmen nicht selbst oder nur in ungenügender Form setzt.

- 10.4 Der Leasingnehmer darf Veränderungen am Leasingobjekt (etwa Einbauten oder Aufbauten) nur soweit vornehmen, als dies gesetzlich erlaubt ist. In das Leasingobjekt eingebaute oder diesem hinzugefügte Sachen bleiben im Eigentum des Leasingnehmers, sofern diese ohne Beeinträchtigung des Leasingobjektes und ohne größeren Aufwand wieder entfernt werden können. Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Leasingnehmer verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Leasingobjektes auf seine Kosten wieder herzustellen. Unterlässt dies der Leasingnehmer, gehen nach Wahl des Leasinggebers die vom Leasingnehmer in das Leasingobjekt eingebauten oder diesem hinzugefügte Sachen ersatzlos in das Eigentum des Leasinggebers über: ungeachtet dessen kann der Leasinggeber eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Leasingnehmers durchführen lassen. In diesem Fall ist der Leasingnehmer berechtigt, die ausgebauten Sachen zurückzuverlangen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggeber von elektronischen Updates oder nachträglichen werkseitigen Funktionsverbesserungen oder Funktionserweiterungen des Leasingobjektes (etwa Assistenzsysteme oder die Freischaltung von höherer Batteriekapazität) zu informieren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über und verbleiben bei Vertragsbeendigung im Leasingobjekt.
- 10.5 Während der Dauer des Vertrages hat der Leasingnehmer gültige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Leasingobjekt betreffen, zu beachten und zu erfüllen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggeber von sämtlichen Verpflichtungen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Obliegenheiten ergeben, schad- und klaglos zu halten.
- 10.6 Zu Punkt 10.1 und 10.5 wird aus gebührenrechtlichen Gründen klargestellt, dass die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen ausschließlich gesetzlich und durch diese Bestimmungen nicht zusätzlich vertraglich begründet wird. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen ist sohin von Punkt 10.1. und 10.5 ausdrücklich ausgenommen.

11.Schadensabwicklung:

- 11.1 Falls der Leasingnehmer eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat und ein Schadensfall am Leasingobjekt eintritt, so hat der Leasingnehmer dem Versicherungsinstitut unverzüglich eine schriftliche Schadensanzeige unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Sollte der Leasingnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Leasinggeber auch berechtigt, im Namen des Leasingnehmers die Schadensmeldung an das Versicherungsinstitut zu übermitteln. Bei Untergang, Verlust oder unreparierbarer Beschädigung des Leasingobjektes hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu verständigen.
- 11.2 In allen Schadensfällen hat der Leasingnehmer im eigenen Namen und auf eigene Kosten für die Abschleppung und Bergung des Leasingobjektes, für die Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen und für die Deckungszusage eines allfälligen Versicherers zu sorgen sowie den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen.
- 11.3 Der Leasingnehmer hat Versicherungsleistungen, außer bei Totalschaden, Untergang und Verlust des Leasingobjektes, stets zur Wiederherstellung des Leasingobjektes bei einer Markenwerkstätte zu verwenden. Der Leasingnehmer hat alle, aus welchem Grund auch immer, durch eine Versicherung nicht gedeckte Schäden am Leasingobjekt sowie sämtliche mit dem Schadensfall verbundene Kosten und Nachteile zu tragen.
- 11.4 Nur der Leasinggeber als Eigentümer des Leasingobjektes ist berechtigt, Ansprüche gegen Dritte, die nicht im Punkt 9. genannt sind, aus einem Schadensfall geltend zu machen. Kann der Leasinggeber seine Schadenersatzforderungen nicht unverzüglich einbringlich machen, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber gegen Abtretung der Forderungen des Leasinggebers den Schaden zu ersetzen. Bei ergebnisloser Klage gegen Dritte ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber die hierfür entstandenen Kosten und Gebühren unverzüglich zu ersetzen, soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckmäßig sind. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten Erklärungen für den Leasinggeber abzugeben, wonach ein Schadensfall zur Gänze erledigt sei (Abfindungserklärungen).

12.Versicherungen:

- 12.1 Es wird dem Leasingnehmer ausdrücklich empfohlen, über das Leasingobjekt vor dessen Übergabe bis zur Beendigung des Vertrages auf seine Kosten bei einem anerkannten Versicherungsinstitut eine Kollisionskaskoversicherung mit einem Deckungsumfang zum Neupreis des Leasingobjektes und seiner Teile

zuzüglich Sonderausstattung und Zubehör entsprechend dem Gesamtlistenpreis abzuschließen. Eine vertragliche Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Versicherung besteht nicht. Schließt der Leasingnehmer keine solche Versicherung ab, trägt er das alleinige Risiko für die sonst versicherten Schäden und hat dem Leasinggeber alle Schäden zu ersetzen, die aus der Verwirklichung der sonst versicherten Risiken entstehen. Weiters wird dem Leasingnehmer empfohlen, diese Versicherung zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren. Dies bedeutet, dass die Auszahlung der Versicherungsleistung, die Kündigung und die Einschränkung des Versicherungsvertrages nur mit Zustimmung des Leasinggebers erfolgen können.

13. Verfügungen über das Leasingobjekt:

- 13.1 Das Leasingobjekt darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht untervermietet werden. Eine kurzfristige unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer muss das Leasingobjekt von Zugriffen Dritter freihalten und dem Leasinggeber Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sofort schriftlich anzeigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Fortzahlung der Leasingrate bei allfälligen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen.
- 13.2 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber oder Beauftragten des Leasinggebers während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zu dem Leasingobjekt zu gewähren.

14. Gefahrtragung:

Der Leasingnehmer trägt die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes. Der Leasingnehmer verzichtet auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus dem Grunde der Beschädigung und der mangelnden Betriebsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit. Im Falle des Unterganges oder Verlustes des Leasingobjektes hat der Leasingnehmer das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber Ersatz gemäß Punkt 16.1 dieses Vertrages zu leisten. Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am Leasingobjekt und oder andere Störungen, der Betriebsfähigkeit oder Nutzungsmöglichkeit des Leasingobjektes, etwa wegen Streik, Krieg, Aufruhr, Terror, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördlicher Verfügungen oder dergleichen oder Nichtnutzung entbinden den Leasingnehmer daher nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingrate.

15. Vorzeitige Auflösung:

- 15.1 Der Leasinggeber kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
- a) wenn der Leasingnehmer mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zumindest zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät;
 - b) wenn der Leasingnehmer gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt, insbesondere gemäß Punkt 10., 11., 12. und 13.;
 - c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
 - d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des Leasingnehmers oder eines Garanten, sofern der Leasingnehmer über Aufforderung des Leasinggebers nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beibringt;
 - e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Einschränkung oder Änderung des Betriebsgegenstandes;
 - f) bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des Leasingnehmers oder Garanten außerhalb der Republik Österreich;
 - g) bei Änderung der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (zB durch Umgründungsmaßnahmen) des Leasingnehmers oder eines Garanten, die die Bonität dieser Personen verschlechtert;
 - h) bei Untergang, Verlust, unreparierbarer Beschädigung oder mangelnder Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes.
 - i) wenn der Leasingnehmer in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige Umstände macht.
 - j) wenn der Leasingnehmer gegen seine vertraglichen Informationspflichten verstößt, insbesondere Punkt 18.3.

16. Ersatzleistungen/Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung:

16.1 Im Fall der vorzeitigen Auflösung gemäß Punkt 14. und Punkt 15.1 oder im Zuge eines Insolvenzverfahrens hat der Leasinggeber – auch wenn den Leasingnehmer daran kein Verschulden trifft – einen sofort fälligen Anspruch gegen den Leasingnehmer in Höhe

- 1) aller offenen und bis zum Ablauf der vereinbarten Grundleasingdauer bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen aus diesem Vertrag (unter Berücksichtigung einer allfälligen Leasingratenvorauszahlung), zuzüglich dem Restwert, abgezinst zum jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß Punkt III („nicht amortisierte Teil der Anschaffungskosten“) zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer. Weiters hat der Leasinggeber zwecks Ausgleich seines Vermögensnachteils aus der vom Leasingnehmer verschuldeten Nichterfüllung des Leasingvertrages nach dessen Auflösung Anspruch
- 2) auf eine Pönale in der Höhe von € 250,00 zuzüglich
- 3) der Kosten einer allfälligen Verwertung des Leasingobjektes durch vom Leasinggeber hiermit beauftragte Dritte zuzüglich
- 4) der Kosten der Abmeldung des Leasingobjektes zuzüglich
- 5) der Kosten einer allfälligen Abholung des Leasingobjektes durch den Leasinggeber oder einem von diesem beauftragten Dritten zuzüglich
- 6) der Kosten der Schätzung des Leasingobjektes gemäß den einschlägigen Honorarrichtlinien für Schätzgutachter.
- 7) etwaige dem Leasinggeber im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückführung der Refinanzierungsmittel entstandenen Kosten (zB vom Leasinggeber zu leistende Vorfälligkeitsentschädigung).

16.2 Der Leasinggeber ist verpflichtet, auf den vom Leasingnehmer zu zahlenden Betrag die Nettoerlöse aus anderweitiger Verwertung des Leasingobjektes (Einkaufspreis für den KFZ-Handel), abzüglich der ihm durch die Weiterverwertung entstehenden Kosten, anzurechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder eines Rücktrittes können vom Leasinggeber geltend gemacht werden, wenn die Auflösung oder der Rücktritt durch den Leasingnehmer verschuldet wurde.

17. Rückstellung des Leasingobjektes:

17.1 Bei Beendigung des Vertrages hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt (inklusive des im Zeitpunkt der Übergabe des Leasingobjektes gelieferten Zubehörs, das heißt auch Serienausstattung samt etwaigen Zugangscodes) gemeinsam mit dem Datenauszug und der Zulassungsbescheinigung Teil II im Original nach Wahl des Leasinggebers auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers unverzüglich an eine vom Leasinggeber zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen. Der Leasinggeber ist nach Vertragsbeendigung berechtigt, das Leasingobjekt (gemeinsam mit dem Datenauszug und der Zulassungsbescheinigung Teil II im Original) abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Leasingnehmers zu betreten. Sollte das Leasingobjekt mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen, verbunden sein, sind der Leasinggeber und sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Leasingnehmer, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Leasinggeber daraus schadlos zu halten. Sollte der Leasingnehmer den Datenauszug und die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht gemeinsam mit dem Leasingobjekt herausgeben, ist der Leasinggeber berechtigt, Duplikate hiervon auf Kosten des Leasingnehmers anfertigen zu lassen. Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung und der Abmeldung trägt – soweit diese notwendig und angemessen sind – der Leasingnehmer. Bei vorzeitiger Auflösung dieses Vertrages aus vom Leasingnehmer zu vertretenden Gründen und bei Beendigung im Zuge eines Insolvenzverfahrens trägt der Leasingnehmer zusätzlich die Kosten einer allfälligen Garagierung des Leasingobjektes. Bis zur Rückstellung des Leasingobjektes oder Bereitstellung der Abholung steht dem Leasinggeber für jeden angefangenen Tag ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe eines Dreißigstels der zuletzt bezahlten monatlichen Leasingrate zu.

17.2 Falls der Leasinggeber und der Leasingnehmer keine abweichende Vereinbarung zur Rückstellungsverpflichtung (siehe Punkt 17.1) treffen (zB über den Ankauf des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer oder durch einen vom Leasingnehmer namhaft gemachten Dritten), gilt bei Vertragsbeendigung zum oder nach dem Ablauf der Grundleasingdauer Folgendes::

Übersteigt der vereinbarte Restwert (Punkt III.) bei Vertragsende den Verkaufserlös des Leasingobjektes (jeweils Einkaufspreis für den KFZ-Handel), so ergeben sich für den

Leasingnehmer zusätzliche Kosten. Unterliegt das Leasingobjekt während der Vertragsdauer, aus welchen Gründen immer, einer derart übermäßigen Abnutzung oder Wertminderung, sodass der Einkaufspreis für den KFZ-Handel des Leasingobjektes bei Vertragsende den Restwert unterschreitet oder wird im Falle der Verwertung ein Verwertungserlös (Einkaufspreis für den KFZ-Handel) erzielt, der unter dem Restwert (zuzüglich Zinsen bis zum Tag der Verwertung in der Höhe des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes) liegt, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber diesen Minderwert binnen 8 Tagen nach Aufforderung zu ersetzen. Eine allfällige vom Leasinggeber aus einem Schadensfall erlöste Wertminderung ist zu Gunsten des Leasingnehmers anzurechnen. Von einem allfälligen den Restwert übersteigenden Erlös erhält der Leasingnehmer 75 % und der Leasinggeber 25 %. In jedem Fall hat der Leasingnehmer die Kosten einer Verwertung des Leasingobjektes zu tragen; der Leasinggeber ist berechtigt, diese von einem dem Leasingnehmer anzurechnenden Verwertungserlös in Abzug zu bringen. Kann das Leasingobjekt innerhalb angemessener Zeit nicht verwertet werden, hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber den Restwert, Kosten im Zusammenhang mit den erfolglosen Verwertungsversuchen und allfällige Entsorgungskosten zu bezahlen.

18. Informationen durch den Leasingnehmer:

- 18.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jährlich unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht des vorjährigen Geschäftsjahres dem Leasinggeber vorzulegen. Der Leasinggeber ist berechtigt, jederzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers zu prüfen, insbesondere hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber auf dessen Verlangen Bucheinsicht zu gewähren. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des Leasingnehmers ist dieser auf Verlangen des Leasinggebers zur Übergabe von Lohnzetteln und Einkommenssteuerbescheiden verpflichtet.
- 18.2 Der Leasingnehmer hat Änderungen seines Namens, seiner Zustellanschrift oder seines Firmensitzes dem Leasinggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen des Leasinggebers rechtswirksam an die vom Leasingnehmer zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift des Leasingnehmers abgeschickt werden. Für den Fall der Verletzung der Bekanntgabepflichtung verzichtet der Leasingnehmer auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung, soweit die verspätete Geltendmachung auf diese Vertragsverletzung zurückzuführen ist. Ferner hat der Leasingnehmer bei Verletzung seiner Bekanntgabepflicht dem Leasinggeber jene sachlich gerechtfertigten Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die für eine zweckentsprechende Nachforschung erforderlich waren.
- 18.3 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dem Leasinggeber jeweils sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Leasinggebers gemäß §§ 6 ff FM-GwG zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung rechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2010) zweckmäßig und/oder erforderlich sind (idF gemeinsam kurz „Informationen“ genannt), insbesondere ausreichende Angaben und Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern/wirtschaftlich Begünstigten sowie Vertretungsbefugten des Leasingnehmers, Zweck der Geschäftsbeziehung, Herkunft der Mittel, Bestehen eines Treuhandverhältnisses. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich dem Leasinggeber schriftlich bekanntzugeben und erforderlichenfalls nachzuweisen. Der Leasinggeber ist gemäß FM-GwG auch verpflichtet, die Informationen regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Leasingnehmer verpflichtet sich daher über Aufforderung des Leasinggebers in vom Leasinggeber festgelegten Abständen unverzüglich Informationen (erneut) zu erteilen und (erneut) nachzuweisen.
- Inhalt und Umfang der erforderlichen Informationen und Unterlagen bestimmen sich nach gesetzlichen wie auch nach gemeinschaftsrechtlichen Regelungen sowie nach der Spruchpraxis und Rechtsansicht der Gerichte und Behörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht Österreich. Sollte der Leasingnehmer seiner Informationsverpflichtung nicht (ausreichend) nachkommen und wird er deswegen vom Leasinggeber gemahnt, ist er mit Versand der zweiten erforderlichen Mahnung zu einer Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 verpflichtet. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist bei Verschulden zu ersetzen.

19. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern:

- 19.1 Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss hat der Leasingnehmer das unter Punkt III. ausgewiesene einmalige laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelt zu bezahlen. Ferner hat der Leasingnehmer die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsgeschäftsgebühr zu tragen. Die unter Punkt III. angeführte Höhe der Rechtsgeschäftsgebühr basiert auf der unter Punkt III. angeführten Leasingrate.

- Ändert sich die Leasingrate aufgrund geänderter Anschaffungskosten, ändert sich die Höhe der unter Punkt III. angeführten Rechtsgeschäftsgebühr.
- 19.2 Darüber hinaus hat der Leasingnehmer jene Kosten zu übernehmen, die für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen Dritter, wie etwa Kosten eines Aussonderungs- oder Exzindierungsverfahrens, hinsichtlich des Leasingobjektes geltend gemacht werden.
Sollten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verwaltung, Abwicklung oder / und Beendigung des Vertrages Übersetzungen von Dokumenten notwendig werden, sind diese Kosten vom Leasingnehmer zu tragen.
- 19.3 Die Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz (GebG) ist vom Leasinggeber selbst zu berechnen und abzuführen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu niedrig bemessen ist und deshalb Nachzahlungen (sowie erhöhte Gebühren, Beträge) zu leisten sind, sind diese ebenfalls vom Leasingnehmer zu zahlen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu hoch bemessen ist und der Leasinggeber eine Rückzahlung vom Finanzamt erhält, wird der Leasinggeber den vom Finanzamt erhaltenen Betrag an den Leasingnehmer auszahlen.
- 19.4 Für den Fall, dass trotz konkludenten oder mündlichen Zustandekommens des Vertrages ein Tatbestand nach dem Gebührengesetz, aus welchem Grund und auf welche Weise immer, sei es durch den Leasingnehmer oder den Leasinggeber, sei es durch einen Dritten, geschaffen werden sollte oder die Finanzbehörden die Auffassung vertreten sollten, dass ein solcher Tatbestand vorliegt, hat der Leasingnehmer die daraus anfallenden Kosten und Gebühren samt allfälligem Zuschlag zu tragen. Der Leasingnehmer hält den Leasinggeber diesbezüglich völlig schad- und klaglos.
- 19.5 Alle Zahlungen des Leasingnehmers an den Leasinggeber sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten.
- 19.6 Der Leasinggeber übernimmt für die bilanzielle und ertragsteuerliche Behandlung des Leasingobjektes keine Haftung. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass das Leasingobjekt während der Vertragslaufzeit wirtschaftlich dem Leasinggeber zugerechnet wird. Der Leasingnehmer ersetzt dem Leasinggeber während der Laufzeit dieses Vertrages alle Nachteile und stellt diese von allen Schäden frei, die sich daraus ergeben, dass das Leasingobjekt entgegen den Erwartungen der Vertragsparteien doch nicht steuerrechtlich dem Leasinggeber als wirtschaftliches Eigentum zugerechnet wird. Dies betrifft insbesondere alle sich dann dadurch bei dem Leasinggeber ergebenden zusätzlichen Ertrag-, Umsatz- und sonstigen Steuern inklusive allfälliger von der Finanzverwaltung vorgeschriebener Nebenansprüche (Säumniszuschläge und dgl.).

20. Sonstiges:

- 20.1 Mehrere Leasingnehmer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.
- 20.2 Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Der Leasinggeber wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 20.3 Der Leasinggeber ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag zu folgenden Zwecken an Dritte abzutreten:
- a) zum Zwecke eines Forderungsverkaufes;
 - b) zum Zwecke einer Forderungsverbriefung (Asset Backed Securities) und
 - c) zum Zwecke einer Übertragung des KFZ-Leasingvertragsbestandes oder Teilen hiervon (Portfolioverkauf),
- wenn für den Leasingnehmer hieraus keine Verschlechterung seiner Vertragsposition entsteht.
Soweit es die angeführten Zwecke erfordern, auch Pflichten des Leasinggebers zu übertragen, wird der Leasinggeber weiterhin für die Erfüllung dieser Pflichten solidarisch haften, sodass auch in einem solchen Fall dem Leasingnehmer keine Nachteile erwachsen.
- 20.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der gleichen Form, die für den Abschluss des Vertrages gewählt wurde.
- 20.5 Wenn der Vertrag eine Lücke enthält, einzelne Bestimmungen oder Teile von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sind oder werden, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nicht geregelte oder nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder Teil einer Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der fehlenden, nichtigen, teilnichtigen oder undurchführbaren Bestimmung jene Regelung, die der nicht geregelten, (teil)nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und/oder der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht.
- 20.6 Erfüllungsort ist Wien.
- 20.7 Der Leasinggeber behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Leasinggeber den Leasingnehmer unverzüglich über die Änderung informieren. Die Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des Leasingnehmers folgt, Rechtsgültigkeit, sofern nicht

bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Leasingnehmers beim Leasinggeber einlangt. Die Verständigung des Leasingnehmers kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die geänderten AGB sind unter www.lsc.co.at/agb einzusehen. Der Leasinggeber weist den Leasingnehmer darauf hin, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des nächsten Monats, in dem die oben genannte Verständigung erfolgte, als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt. Darauf wird der Leasinggeber den Leasingnehmer im Zuge der Verständigung nochmals gesondert hinweisen.

20.8 Der Leasinggeber übermittelt dem Leasingnehmer automatisch jährlich einen Kontoauszug und bei PKW-Verträgen eine Aktivpostenberechnung für das vergangene Kalenderjahr jeweils im ersten Quartal. Auf Wunsch des Leasingnehmers werden Kontoinformationen, Tilgungsplan, Aktivpostenberechnung, Saldenbestätigung, diverse Kopien und simulierte Abrechnungen übermittelt sowie Kundendaten (Bankverbindung, Adressänderung) geändert. Die Devinkulierung eines etwaigen Kaskovertrages sowie die Unterstützung in der Schadensabwicklung bei Fahrzeug-Totalschaden und -Diebstahl sind ebenfalls enthalten.

Dafür hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber eine jährliche Servicepauschale, erstmals ab dem auf die Übergabe des Leasingobjektes folgenden Monatsersten zu bezahlen. Sodann ist die Servicepauschale jeweils so zu bezahlen, dass sie jährlich im Voraus ohne Kürzung durch Überweisungsspesen beim Leasinggeber auf dem von diesem bekannt gegebenen Konto eingegangen ist.

20.9 Der Leasinggeber ist berechtigt, zur Übernahme des Leasinggegenstandes einen Mitarbeiter des Leasinggebers oder einen vom Leasinggeber namhaft gemachten Dritten zu entsenden und hierfür einen Aufwandsersatz in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Aufwandsatzes wird dem Leasingnehmer vom Leasinggeber vor Entsendung mitgeteilt.